

ZBB 2006, 475

AktG § 71a; BGB §§ 812, 817 Satz 2, §§ 818, 819

Nichtigkeit eines Bankkredits für den Erwerb eigener Aktien bei unüblichen Bedingungen

BGH, Urt. v. 12.09.2006 – XI ZR 296/05 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2006, 2119

Leitsatz:

Gewährt die Bank einem Angestellten einen Kredit zum Zweck des Erwerbs eigener Aktien und wird dieser ausschließlich durch die zu erwerbenden Aktien besichert, obwohl die Bank üblicherweise kreditierte Aktien nur zu 60 % ihres Nennwerts zur Sicherung des Erwerbsdarlehens ansetzt, so ist die Kreditvergabe kein laufendes Geschäft i. S. d. § 71a Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 AktG. Der Kreditvertrag ist vielmehr nach § 71a Abs. 1 Satz 1 AktG nichtig; der Darlehensnehmer hat den Kreditbetrag nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zurückzuzahlen.